

Anzeigender

--

**Anzeige eines vorübergehenden  
Gaststättengewerbes aus besonderem  
Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG**

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Anzeige vom .....

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

**Angaben zur natürlichen/juristischen Person**

Name, Vorname		Geburtsname (falls abweichend)	
Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins: (bei mehreren Vertretern je ein Formular)			
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Anschrift (PLZ, Ort, Str., Nr.)			
Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch:			
Handelregisternummer			

**Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb**

Ort			
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)			
Besonderer Anlass			
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen		Ausschank von <input type="checkbox"/> nichtalkoholische Getränken <input type="checkbox"/> alkoholische Getränken	
Datum			
Unterschrift			

**Hinweis:**

Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.